



Brüssel, den 24. August 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(„Explosivstoffe für zivile Zwecke“ –
REV1) vom 22. November 2019

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER EXPLOSIVSTOFFE FÜR ZIVILE ZWECKE

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Empfehlung:

Mit Blick auf die in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen wird den betroffenen Akteuren insbesondere empfohlen,

- dafür Sorge zu tragen, dass sie im Besitz einer von einer benannten Stelle in der EU ausgestellten Bescheinigung sind,
- die Einhaltung der Pflichten für Einführer zu gewährleisten,
- dafür Sorge zu tragen, dass die Verbringung von Explosivstoffen innerhalb der EU von der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat des Empfängers genehmigt wird,
- falls erforderlich, die Produktkennzeichnung und -etikettierung anzupassen und
- die Einhaltung der Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit sicherzustellen.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht die Zollverfahren für die Ein- oder Ausfuhr. Zu diesen Aspekten sind andere Mitteilungen in Arbeit oder wurden bereits veröffentlicht.⁵

Außerdem wird auf die allgemeinere Mitteilung zu Verboten und Beschränkungen, einschließlich Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen, hingewiesen.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Explosivstoffe für zivile Zwecke⁶ und die EU-Vorschriften über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe^{7 8} nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁹. Dies hat vor allem folgende Auswirkungen:

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁶ Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1).

⁸ Ab dem 1. Februar 2021 gilt die Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 98/2013; siehe die Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

⁹ Zur Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

1. EXPLOSIVSTOFFE FÜR ZIVILE ZWECKE

1.1. Pflichten für Einführer, Konformitätsbewertungsverfahren und benannte Stellen

Im Zusammenhang mit den EU-Vorschriften über Explosivstoffe für zivile Zwecke ist auch die *Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte*¹⁰ von Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Anforderung, dass ein Wirtschaftsakteur nach Ablauf des Übergangszeitraums im Besitz einer von einer in der EU benannten Stelle ausgestellten Bescheinigung sein muss, sowie für die Identifizierung der Wirtschaftsakteure. Ein in der EU ansässiger Wirtschaftsakteur, der Explosivstoffe für zivile Zwecke aus dem Vereinigten Königreich erhält, galt vor Ablauf des Übergangszeitraums als EU-Händler und wird dann für die Zwecke der Richtlinie 2014/28/EU zum Einführer.

1.2. Kennzeichnung von Explosivstoffen für zivile Zwecke

Gemäß dem nach Artikel 51 Absatz 3 der Richtlinie 2014/28/EU geltenden Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke¹¹ müssen hergestellte oder eingeführte Explosivstoffe mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sein. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/43/EG muss sich der Einführer, wenn eine Produktionsstätte außerhalb der EU gelegen und der Hersteller nicht in der EU ansässig ist, zwecks Zuteilung eines Codes für die Produktionsstätte an den Einfuhrmitgliedstaat wenden.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten Produktionsstätten im Vereinigten Königreich als außerhalb der EU gelegen und bedürfen eines Codes, der von der nationalen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats der EU zu vergeben ist.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/43/EG ist keine eindeutige Kennzeichnung erforderlich, wenn Explosivstoffe für zivile Zwecke in der EU für die Ausfuhr hergestellt werden und das Einfuhrmitgliedland eine Kennzeichnung vorschreibt, die die Rückverfolgbarkeit der Explosivstoffe ermöglicht. Ob diese Ausnahme nach Ablauf des Übergangszeitraums für in der EU zur Ausfuhr in das Vereinigte Königreich hergestellte Explosivstoffe für zivile Zwecke gilt, wird davon abhängen, ob im Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums nationale Kennzeichnungsvorschriften in Kraft sind.

¹⁰ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/industrial-products_de.pdf

¹¹ ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8.

1.3. Verbringung von Explosivstoffen für zivile Zwecke

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/28/EU muss die Verbringung¹² von Explosivstoffen von der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat des Empfängers genehmigt werden.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt der Versand von Explosivstoffen für zivile Zwecke in das, aus dem und durch das Vereinigte Königreich nicht mehr als Verbringung innerhalb der EU. Diese Sendungen werden vielmehr als Einfuhren bzw. Ausfuhren betrachtet.

Genehmigungen von Verbringungen, die von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/28/EU vor Ablauf des Übergangszeitraums erteilt wurden, sind nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr gültig.

2. AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

2.1. Verbot der Einfuhr durch Mitglieder der Allgemeinheit: Genehmigungen

Nach Ablauf des Übergangszeitraums ist Mitgliedern der Allgemeinheit die Verbringung bestimmter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aus dem Vereinigten Königreich in die EU verboten und nur unter bestimmten Umständen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 sowie ab dem 1. Februar 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 erlaubt.

Die genannte Verordnung verbietet Mitgliedern der Allgemeinheit weiterhin die Verbringung, den Besitz und die Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe. Falls im nationalen Recht eines Mitgliedstaats vorgesehen, kann ein Mitglied der Allgemeinheit eine Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 für den Erwerb, die Verbringung, den Besitz oder die Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe beantragen. Die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe, die diesen Beschränkungen unterliegen, sind in Anhang I der Verordnung aufgeführt. Ein Mitgliedstaat kann von anderen Mitgliedstaaten erteilte Genehmigungen anerkennen.¹³

Diese Beschränkungen gelten nur für ein Mitglied der Allgemeinheit, d. h. jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen. Das Verbot der Einfuhr von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gilt somit nicht für gewerbliche Verwender und Wirtschaftsakteure.

¹² Eine „Verbringung“ ist jede Ortsveränderung von Explosivstoffen innerhalb der Union, siehe Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2014/28/EU.

¹³ Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1148.

2.2. Pflichten von Wirtschaftsakteuren und Online-Marktplätzen

Die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 enthält eine Reihe von Pflichten für Wirtschaftsakteure, darunter die Pflicht, verdächtige Transaktionen von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe aufzudecken und zu melden. Die Pflicht zur Aufdeckung und Meldung verdächtiger Transaktionen von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe besteht gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 weiter und wird ausdrücklich auf Online-Marktplätze ausgedehnt.¹⁴

Falls im Vereinigten Königreich ansässige Wirtschaftsakteure regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in der EU bereitstellen und falls Online-Marktplätze Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in der EU erbringen, unterliegen sie ebenfalls diesen Vorschriften. Die Kommission hat Leitlinien¹⁵ verfasst, um die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 zu erleichtern.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. IN VERKEHR GEBRACHTE EXPLOSIVSTOFFE FÜR ZIVILE ZWECKE

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.¹⁶

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.¹⁷ „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware

¹⁴ Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148.

¹⁵ Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (C/2020/3756, Abl. C 210 vom 24.6.2020, S. 63).

¹⁶ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

¹⁷ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.¹⁸

Beispiel: Ein einzelner Explosivstoff für zivile Zwecke, der mit einer von der nationalen Behörde des Vereinigten Königreichs zugewiesenen eindeutigen Kennzeichnung versehen ist und vor Ablauf des Übergangszeitraums von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Hersteller an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Großhändler verkauft wurde, kann nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin in die EU verkauft werden, ohne dass eine Neukennzeichnung erforderlich ist.

Bei vor Ort gemischten Explosivstoffen gilt als Endstufe der Fertigung nur der Zeitpunkt der Vor-Ort-Herstellung. Explosivstoffe, die nicht bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums vor Ort hergestellt sind, bedürfen daher einer erneuten Bewertung durch eine in der EU benannte Stelle.

2. LAUFENDE VERBRINGUNGEN VON AUSGANGSSTOFFEN FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens sind unter den dort festgelegten Bedingungen bei Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossene Verbringungen von Waren hinsichtlich der Anforderungen des EU-Rechts an Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen und -lizenzen als Verbringungen innerhalb der Union zu behandeln.

Beispiel: Eine bestimmte Sendung mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, deren Verbringung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bei Ablauf des Übergangszeitraums nicht abgeschlossen ist, kann weiterhin in die EU oder das Vereinigte Königreich verbracht werden, als ob es eine Verbringung zwischen zwei Mitgliedstaaten wäre, d. h., eine Einfuhrgenehmigung bzw. -lizenz ist nicht erforderlich.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹⁹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.²⁰

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte

¹⁸ Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

¹⁹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

²⁰ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.²¹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Richtlinie 2014/28/EU und die Verordnung (EU) 2019/1148 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.²²

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Explosivstoffe für zivile Zwecke, die von Herstellern Nordirlands in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet werden, müssen den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/28/EU entsprechen.
- Bei einem Explosivstoff für zivile Zwecke oder einem Ausgangsstoff für Explosivstoffe, der aus einem Drittland oder aus Großbritannien nach Nordirland versandt wird, handelt es sich für die Zwecke der Richtlinie 2014/28/EU, der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 und der Verordnung (EU) 2019/114 um eine Einfuhr/Verbringung.
- Ein in Nordirland für die Ausfuhr nach Großbritannien hergestellter Explosivstoff für zivile Zwecke ist mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen, es sei denn, Großbritannien schreibt eine Kennzeichnung vor, die die Rückverfolgbarkeit des Explosivstoffs gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/43/EG ermöglicht.
- Der Einführer und sein Bevollmächtigter können für die Zwecke der Richtlinie 2014/28/EU in Nordirland ansässig sein.
- Erfordern die Bestimmungen des Unionsrechts einen eindeutigen Code zur Angabe eines Mitgliedstaats, so ist dieser als „UK(NI)“ anzugeben.²³
- Von einer benannten Stelle in der EU ausgestellte Konformitätsbescheinigungen sind in Nordirland gültig.
- Von einer Konformitätsbewertungsstelle in Großbritannien ausgestellte Konformitätsbescheinigungen sind in Nordirland nicht gültig.

²¹ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²² Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 19 des genannten Protokolls.

²³ Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland. Aufgrund technischer Einschränkungen, die in der Regel mit Datenbanken zusammenhängen, kann es erforderlich sein, den Ländercode auf zwei Ziffern zu beschränken. In diesem Fall sollte eine noch nicht zugeordnete Ziffernkombination verwendet werden.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist;²⁴
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;²⁵
- sich im Hinblick auf Tätigkeiten, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Stellen durchgeführt wurden, auf das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung beruft.²⁶

Konkret bedeutet letzterer Punkt unter anderem Folgendes:

- Von benannten Stellen in Nordirland ausgestellte Konformitätsbescheinigungen sind nur in Nordirland gültig. Diese Bescheinigungen und Berichte besitzen in der EU keine Gültigkeit.²⁷ Wird für Explosivstoffe für zivile Zwecke von einer benannten Stelle in Nordirland eine Bescheinigung ausgestellt, so muss neben der „CE“-Kennzeichnung die Angabe „UK(NI)“ angebracht werden.²⁸ Diese gesonderte Kennzeichnung ermöglicht die Identifizierung von Explosivstoffen für zivile Zwecke, die in Nordirland, nicht aber in der EU rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen.
- Eine vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland erteilte Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 wird in einem EU-Mitgliedstaat nicht anerkannt.

Auf der Website der Kommission zu den EU-Vorschriften über Explosivstoffe für zivile Zwecke (https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_de#explosives) und Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/counter-terrorism/protection/implementation-explosives-precursors-legislation_en) sind allgemeine Informationen verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
Generaldirektion Migration und Inneres

²⁴ Soweit ein Informationsaustausch oder gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.

²⁵ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁶ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁷ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁸ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.